

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 30. MAI 1951

NUMMER 45

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 5. 1951, Mitteilungen der Standesämter an die Meldebehörden. S. 609.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 5. 1951, Verwendung von Kriegsblinden. S. 609.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 18. 5. 1951, Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder. S. 610.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 12. 5. 1951, Verhalten der Behörden in Verwaltungsgerichtsverfahren; hier: Aktenvorlagepflicht der Behörden in anhängigen Rechtsmittelverfahren und Akteneinsicht bei den Rechtsmittelinstanzen. S. 610.

J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 612.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Mitteilungen der Standesämter an die Meldebehörden

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1951 — I — 14.55 — Nr. 647/51

Die Standesämter werden auf ihre Verpflichtung nach § 156 DA., die beurkundeten Personenstandsfälle an die Meldebehörde mitzuteilen, erneut hingewiesen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Mitteilung der Personenstandsfälle an die zuständige Meldebehörde bei einem Wohnsitz außerhalb des eigenen Standesamtsbezirks aufmerksam gemacht.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 609.

II. Personalangelegenheiten

Verwendung von Kriegsblinden

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1951 — II A 1 — 678/51

Der Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V. Landesverband Nordrhein ist an mich wegen der Einstellung von Kriegsblinden in den öffentlichen Dienst herangetreten. Von etwa 7000 Kriegsblinden aus den beiden letzten Kriegen, die sich in der Bundesrepublik und in Westberlin befinden, entfallen nach statistischen Erhebungen 875 Kriegsblinde auf das Gebiet von Nordrhein und 740 Kriegsblinde auf das Gebiet von Westfalen.

Es wird in erster Linie darauf ankommen, blinde Beamte und Angestellte, die bereits einmal im öffentlichen Dienst gestanden haben, wieder einzustellen. Darüber hinaus kommt auch die Verwendung und Neueinstellung von Kriegsblinden als Telefonisten oder Stenotypisten in Frage. Blinde Masseure haben sich in Krankenhäusern bestens bewährt.

Die bisherigen guten Erfahrungen mit kriegsblinden Arbeitskräften haben gezeigt, daß diese, weil weniger durch andere Eindrücke abgelenkt, sich wesentlich stärker konzentrieren und einen großen Eifer zeigen, schon allein, um zu beweisen, daß auch sie etwas zu leisten vermögen und im Wirtschaftsleben ihren Mann zu stellen in der Lage sind.

Ich bitte, sämtliche Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sich der Kriegsblinden, die durch ihr Schicksal hart getroffen sind, ganz besonders anzunehmen. Da Nichtbeschäftigung gerade für diese ein unerträglicher Zustand ist und ihnen Lebenskraft und Arbeitswillen nimmt, muß ihnen schnellstens geholfen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 609.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 5. 1951 — II Vet. 2182

Nr. 10, 1. Absatz, meines RdErl. vom 23. Januar 1950 — MBl. NW. 1950 S. 56 — wird dahin abgeändert, daß in Zukunft

1. das Rindertuberkulin „GT“ Höchst der Behringwerke, 2. das Tuberkulin der Serag, Süddeutsches Serum- und Arzneimittelwerk GmbH, München, als Tuberkulin zugelassen sind.

Etwaige Vorräte von „Rindertuberkulin Höchst fünfzigprozentig“ können aufgebraucht werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 610.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Verhalten der Behörden in Verwaltungsgerichtsverfahren; hier: Aktenvorlagepflicht der Behörden in anhängigen Rechtsmittelverfahren und Akteneinsicht bei den Rechtsmittelinstanzen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 5. 1951 — IV C (WB) 1155/51

I. Ein Einzelfall gibt mir Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 34 Abs. 2 LWG hat die Wohnungsbehörde, wenn sie der Beschwerde gegen eine angefochtene Verfügung nicht stattgibt, die Akten mit einer begründeten Stellungnahme unverzüglich der nach § 2 Abs. 2 LWG zur Entscheidung berufenen Beschwerdestelle vorzulegen und den Beschwerdeführer von der Abgabe der Akten zu benachrichtigen. Von dem Zugang der Abgabennachricht bei dem Betroffenen ist dann nach § 41 Abs. 3 LWG der Beginn der Frist abhängig, nach deren Ablauf frühestens Vollstreckungsmaßnahmen durch Anwendung unmittelbaren Zwangs vollzogen werden können. Gemäß der im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren geltenden Generalklausel (§ 22 VO 165, § 32 LWG) ist das in § 34 Abs. 2 vorgeschriebene Verfahren in allen Fällen zu befolgen, in denen wohnungsamtliche Verfügungen, die

1951 S. 610
geänd. d.
1954 S. 62

einen Verwaltungsakt (§ 25 VO 165) darstellen, mit der förmlichen Beschwerde angefochten werden. Welche Verfügungen der Wohnungsbehörde als Verwaltungsakte anzusehen sind, ist eine Rechtsfrage, die als solche der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Es ist daher nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtlich nicht zulässig, daß eine Wohnungsbehörde die Weitergabe der Akten an die Beschwerdestelle mit der Begründung ablehnt, daß die angefochtene Verfügung einen im förmlichen Rechtsmittelverfahren nachprüfbaren Verwaltungsakt nicht darstelle. Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn andere Rechtsfragen streitig sind, bei denen es sich um die Auslegung oder um die Nachprüfung der Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen gesetzlicher Vorschriften handelt. Das ist z. B. der Fall, wenn streitig ist, ob ein Beschwerdeführer als ein in seinen Rechten beeinträchtigter Betroffener anzusehen ist. Die Wohnungsbehörde ist daher auch im Falle der Anfechtung einer an einen nichtberechtigten Wohnungsbewohner gerichteten Räumungsaufforderung (Art. V Abs. 2 DVO zum LWG) verpflichtet, die Akten der Beschwerdestelle zur Entscheidung über die Beschwerde zuzuleiten, sofern sie nicht von sich aus der Beschwerde stattgibt. Sie kann die Vorlage der Akten nicht mit der Begründung verweigern, ein nichtberechtigter Wohnungsbewohner befinde sich bezüglich der Wohnungsbewohnung im Unrecht und könne daher durch eine Räumungsaufforderung nicht in seinem Rechte beeinträchtigt werden. Diese Ansicht übersieht, daß schon die Frage, ob ein Wohnungsbewohner als berechtigt oder nichtberechtigt anzusehen ist, eine im förmlichen Rechtsmittelverfahren nachprüfbare Rechtsfrage darstellt. Die Wohnungsbehörden haben daher auch bei Räumungsaufforderungen nach Art. V Abs. 2 DVO zum LWG die Form- und Verfahrensvorschriften zu beachten, die nach §§ 31 ff. LWG für wohnungsamtliche Verfügungen allgemein gelten. Hierdurch braucht eine Verzögerung der Räumung unberechtigt in Benutzung genommenen Räume nicht einzutreten, denn in begründeten Fällen wird man durchweg, wie es auch das OVG Münster in einem Beschluß HMR Rchspr. 1950 Nr. 35 bestätigt hat, ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 VO 165 annehmen müssen.

Bei der Vorlage der Akten durch die Wohnungsbehörde nach eingeleiteter Beschwerde gemäß § 34 Abs. 2 LWG ist zu berücksichtigen, daß in einer Wohnungssache verschiedene, selbständig anfechtbare wohnungsamtliche Verfügungen ergehen können, z. B. Erfassung, Zuweisung, vorläufiger oder endgültiger Zwangsvertrag, Vollziehungsanordnung, Räumungsanordnung usw. Würde man, wenn sich die Beschwerde nur gegen einzelne Verfügungen richtet, die gesamten Wohnungsakten abgeben, so würde hierdurch die Verwaltungsarbeit der Wohnungsbehörden hinsichtlich der ganzen Wohnung und auch der etwa weiter erforderlich werdenden Verwaltungsakte behindert werden. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, daß nur die Unterlagen an die Beschwerdestelle weitergeleitet werden, die sich auf den angefochtenen Verwaltungsakt beziehen, sofern nicht die Beschwerdestelle als Aufsichtsbehörde die Vorlage aller oder einzelner bestimmter Akten verlangt. In diesem Sinne ist mein in einer Einzelsache ergangener und an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf gerichteter Erl. vom 13. April 1950 IV C (WB) 1636/50 zu verstehen, der aber nun durch die vorliegende allgemeine Regelung überholt ist.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze über die Aktenvorlage gelten entsprechend, wenn nach beendetem Beschwerdeverfahren Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben wird oder wenn die Verwaltungsgerichte gemäß §§ 48 Abs. 2 und 49 Abs. 3 oder § 51 Abs. 3 VO 165 unmittelbar angegangen werden. Aktenanforderungen der Verwaltungsgerichte gemäß § 62 Abs. 1 VO 165 haben die Wohnungsbehörden in dem verlangten Umfang ausnahmslos zu entsprechen.

II. Die Akteneinsicht bei der Beschwerdestelle regelt sich gemäß § 39 Abs. 7 LWG entsprechend der Vorschrift des § 70 der VO 165. Unbeschränkte Einsichtnahme steht danach den Beteiligten nur hinsichtlich der bei der Beschwerdestelle über das kontradiktorische Beschwerdeverfahren geführten Akten zu. Die Akten der Wohnungs-

behörde sind jedoch im förmlichen Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdestelle ebenso wie im Verwaltungsstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten als zugezogene Akten einer anderen Behörde anzusehen, in die die Einsichtnahme durch die Parteien nur insoweit zulässig ist, als es die Wohnungsbehörde gestattet. Die Wohnungsbehörden werden zweckmäßig bei Übersendung ihrer Akten an die Beschwerdestellen oder an die Verwaltungsgerichte die Einsichtnahme grundsätzlich gestatten und nur diejenigen Teile der Akten bezeichnen, die hiervon ausgenommen sein sollen. Soweit die Einsichtnahme in die Akten verweigert wird, ist auch bei der Beschwerdestelle der Akteninhalt der Entscheidung nicht zugrunde zu legen, es sei denn, daß der gesamte Akteninhalt von der in einer Parteirolle auftretenden Wohnungsbehörde vorgetragen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wird (§ 39 Abs. 7 LWG, § 70 Abs. 2 VO 165).

III. Die nachgeordneten Wohnungsbehörden werden gemäß § 1 Abs. 4 LWG angewiesen, die Richtlinien dieses Erl. bei ihrem Verhalten gegenüber den Beschwerdestellen und den Verwaltungsgerichten zu beachten. Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung dieser Richtlinien im Aufsichtswege zu überwachen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen, Ruhrallee 55.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen (Wohnungsämter) des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 610.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 12. 5. 1951 — III B 4/155

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 27. März 1951 — MBl. NW. 1951 S. 399 — folgende weitere Filme anerkannt:

Spielfilme:	Mit Wirkung vom:	Prädikat:
1. Der Prozeß	11. 12. 50	kulturell wertvoll
2. Die tödlichen Träume	5. 1. 51	künstl. hochstehend
3. Dr. Holl	20. 3. 51	künstl. hochstehend
4. Das Tor zum Frieden	10. 4. 51	kulturell wertvoll
Abendfüllende Kulturfilme:		
1. Louisiana Legende	16. 4. 51	volksbildend
Kurzkulturfilme:		
1. Jedermann ein Fußgänger	13. 1. 51	volksbildend
2. Der Griff nach dem Atom	16. 1. 51	"
3. Wasser für trockenes Land	24. 1. 51	"
4. Landwirtschaft will gelernt sein	25. 1. 51	"
5. Welthafen Buffalo	26. 1. 51	"
6. Bustelli, ein Spiel in Porzellan	7. 2. 51	"
7. Eine nette Viecherei	7. 2. 51	"
8. Grün, Gelb, Rot	7. 2. 51	"
9. Das seltsame Haus	7. 2. 51	"
10. Wasser für Millionen	7. 2. 51	"
11. Drei von einem Wurf	7. 2. 51	"
12. Gegen Not und Flammen	9. 2. 51	"
13. Die Robbeninsel	9. 2. 51	"
14. Rosse im Ried	9. 2. 51	"
15. Bergstraßenbau	9. 2. 51	"
16. Münzen der Antike	9. 2. 51	"
17. Silberne Künste	9. 2. 51	"
18. 10 Bauern unter einem Hut	14. 2. 51	"
19. Tönerne Kleinigkeiten	26. 2. 51	"
20. Erben der Vergangenheit	9. 3. 51	"
21. Das Mönnerschiff	17. 3. 51	"
22. Geschooten Fleet, Gott segne unsere Arbeit	5. 4. 51	"

— MBl. NW. 1951 S. 612.